

Schriften zum Strafrecht

---

Band 300

# Analogieverbot und Kontinuität

Entwicklungslinien des strafrechtlichen  
Analogieverbots seit 1871

Von

Christoph Fitting



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH FITTING

Analogieverbot und Kontinuität

Schriften zum Strafrecht

Band 300

# Analogieverbot und Kontinuität

Entwicklungslinien des strafrechtlichen  
Analogieverbots seit 1871

Von

Christoph Fitting



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-15059-5 (Print)  
ISBN 978-3-428-55059-3 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85059-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Das Vorwort ist denjenigen Personen und Institutionen zgedacht, die im Zuge der Entstehung dieser Arbeit eine wichtige Rolle eingenommen haben.

Allen voran möchte ich mich bei meinem Doktorvater Professor Dr. Florian Jeßberger für die großartige Betreuung und jahrelange Förderung bedanken. Meine Tätigkeit an seinem Hamburger Lehrstuhl hat mich in persönlicher und fachlicher Hinsicht geprägt. Besonderer Dank gebührt auch Professor Dr. Rainer Keller als Zweitgutachter, dem ich im Übrigen die Entdeckung meiner Affinität zum Strafrecht verdanke.

Dr. Moritz Vormbaum danke ich für den fachlichen Austausch und seine hilfreichen Anregungen zum DDR-Strafrecht, Professor Dr. Raimo Lahti und Professor Dr. Kimmo Nuotio für die Gastfreundschaft, welche sie mir während meines Forschungsaufenthalts an der Juristischen Fakultät der Universität Helsinki im Herbst 2014 entgegengebracht haben.

Meine Forschung wurde überwiegend durch ein Promotionsstipendium der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law finanziert. Dafür und nicht zuletzt für die fachliche Förderung in Form des internationalen und interdisziplinären Austauschs bin ich sehr dankbar.

Für die Durchsicht des Manuskripts danke ich meinem Bruder Jonas Fitting.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern, die meinen Weg stets mit Unterstützung in jeder erdenklichen Weise begleitet haben.

Hamburg, im September 2016

*Christoph Fitting*



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	15
I. Aktuelle Perspektiven auf das Analogieverbot .....	16
II. Historische Untersuchung .....	17
III. Die Kontinuitätsfrage .....	18
<b>B. Aktuelle Perspektiven auf das Analogieverbot</b> .....	20
I. Wurzeln des Prinzips .....	21
1. Schuldprinzip und Menschenwürde .....	22
2. Rechtsstaatsprinzip .....	23
3. Grundsatz der Gewaltenteilung und Demokratieprinzip .....	24
4. Allgemeinheitsprinzip .....	25
5. Generalprävention .....	26
6. Fazit .....	27
II. Isolierung aus dem Gesetzlichkeitsprinzip .....	27
III. Reichweite .....	31
1. Nebenstrafrecht .....	32
2. AT und BT .....	32
3. Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten .....	33
4. Regelbeispiele .....	34
5. Rechtsfolgen .....	35
6. Fazit .....	36
IV. Abgrenzung von der erlaubten Auslegung .....	36
1. Der Wortlaut .....	37
2. Sinn und Zweck .....	38
3. Kritik .....	40
4. Fazit .....	41
V. Zwischenergebnis .....	41
<b>C. Entwicklungslinien bis 1933</b> .....	43
I. Ursprung .....	43
II. Die Rezeption der Normierung im RStGB .....	44
III. Art. 116 der Weimarer Reichsverfassung .....	46
IV. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	48
1. Enge Auslegungen .....	49
2. Weite Auslegungen .....	53
3. Zwischenfazit .....	56



V. Fazit .....	57
<b>D. Das Analogieverbot im Nationalsozialismus .....</b>	<b>58</b>
I. Das „neue“ Strafrecht .....	58
II. Die Stimmung in der Wissenschaft .....	59
III. Die Gesetzesnovelle vom 28.6.1935 .....	62
IV. Umgang mit § 2 RStGB durch das Reichsgericht .....	65
V. Fazit .....	68
<b>E. Die Entwicklung seit 1945 .....</b>	<b>69</b>
I. Kodifizierungsgeschichte .....	69
1. Verfassung .....	70
2. StGB .....	70
II. Entwicklung in der wissenschaftlichen Diskussion .....	71
III. Rechtsprechung .....	72
1. Die Entwicklung der Rechtsprechung des BGH zum Analogieverbot ...	73
a) Erste Phase: 1950 bis 1970 .....	74
aa) Die Wortlautgrenze wird als maßgebliches Kriterium explizit anerkannt .....	74
bb) Verdeutlichung der Anerkennung, aber Strapazierung der Wortlautgrenze .....	77
cc) Explizite Infragestellung/Missachtung der Wortlautgrenze .....	83
dd) Nichtberücksichtigung der Wortlautgrenze .....	87
b) Zweite Phase: 1970 bis 1990 .....	90
aa) Die Wortlautgrenze wird als maßgebliches Kriterium explizit anerkannt .....	90
bb) Verdeutlichung der Anerkennung, aber Strapazierung der Wortlautgrenze .....	94
cc) Explizite Infragestellung/Missachtung der Wortlautgrenze .....	98
dd) Nichtberücksichtigung der Wortlautgrenze .....	101
c) Dritte Phase: 1990 bis heute .....	104
aa) Die Wortlautgrenze wird als maßgebliches Kriterium explizit anerkannt .....	104
bb) Strapazierung der Wortlautgrenze .....	108
2. Insbesondere: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und Gewaltbegriff ..	117
a) § 142 StGB .....	117
aa) „Entziehen durch Flucht“ .....	117
bb) Rückkehr- und Wartepflicht .....	120
cc) Nach der Tatbestandsreform .....	123
dd) Die Entscheidung des BVerfG .....	125
ee) Zwischenfazit .....	126
b) Die Rechtsprechung zum Gewaltbegriff .....	126

aa) Der Weg zu einem vergeistigten Gewaltbegriff .....	127
bb) Die Sitzblockade-Entscheidungen .....	131
cc) Weitere Entwicklung .....	136
dd) Zwischenfazit .....	138
3. Fazit .....	139
4. Interventionen des BVerfG .....	141
a) Durch das BVerfG festgestellte Verstöße .....	145
b) Durch das BVerfG bestätigte Rechtsprechung .....	151
c) Die Untreueentscheidung des BVerfG vom 23.6.2010 .....	155
d) Fazit .....	160
5. Übergreifende Entwicklungslinien und Zwischenergebnis .....	162
<b>F. Das Analogieverbot in der DDR .....</b>	<b>163</b>
I. Kodifizierungsgeschichte .....	163
II. Wahrnehmung und Interpretation .....	164
III. Umsetzung .....	168
IV. Fazit .....	171
<b>G. Zusammenfassung der historischen Untersuchung .....</b>	<b>173</b>
<b>H. Das Analogieverbot als Gradmesser für die Kontinuität des deutschen Strafrechts im 20. Jahrhundert? .....</b>	<b>175</b>
I. Vorbemerkung: Zur Erforschung kontinuierlicher Entwicklungslinien .....	175
II. Die Kontinuität des deutschen Strafrechts im 20. Jahrhundert .....	178
III. Kontinuität und DDR .....	183
IV. Analogieverbot und Kontinuität .....	186
1. Das Analogieverbot als Fundamentalprinzip .....	186
a) Bedeutung des neugeschaffenen § 2 RStGB im NS-Strafrecht .....	188
b) Zwischenfazit .....	191
2. Die Entwicklung des Analogieverbots als Gradmesser .....	191
3. Auswirkung und Bedeutung .....	195
V. Zwischenergebnis .....	196
<b>I. Ergebnis .....</b>	<b>197</b>
<b>J. Thesen .....</b>	<b>200</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>202</b>
<b>Rechtsprechungsverzeichnis .....</b>	<b>217</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>222</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte(r) Fassung
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BeckOK StGB	Beck'scher Online-Kommentar StGB
BeckOK StPO	Beck'scher Online-Kommentar StPO
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Deutscher Bundestag – Drucksachen
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DAR	Deutsches Autorecht
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
ebd.	ebenda
Ed.	Edition
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Entsch.	Entscheidung
et al.	et alii/et aliae/et alia
f., ff.	folgende, folgende (Plural)
FD-StrafR	Fachdienst Strafrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GBA	Generalbundesanwalt
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
HZ	Historische Zeitschrift
i. d. F.	in der Fassung
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des/der
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
jM	juris – Die Monatszeitschrift
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar StGB
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung; Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MfS	Ministerium für Staatssicherheit der DDR
MK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
m.N.	mit Nachweis(en)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

NB	Norddeutscher Bund
n. F.	neue(r) Fassung
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ Rechtsprechungsreport Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGR	Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
ROW	Recht in Ost und West – Zeitschrift für Rechtsvergleichung und innerdeutsche Rechtsprobleme
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RUP	Recht und Politik
s.	siehe
S.	Seite/Satz
s. a.	siehe auch
Sch/Sch	Schönke/Schröder Strafgesetzbuch – Kommentar
SchwZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenanntem/sogenannten
Sp.	Spalte
StBerG	Steuerberatergesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	StrafverteidigerForum
StRR	StrafRechtsReport
StV	Strafverteidiger
s. u.	siehe unten
u. a.	unter anderem/und andere
Urt.	Urteil

v.	von/vom
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VjHZG	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZAkDtR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## A. Einleitung

„Der mögliche Wortsinn markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation“.<sup>1</sup> So oder ähnlich unterstreichen BVerfG und BGH regelmäßig das Verbot analoger Gesetzesanwendung zu Lasten des Täters im deutschen Strafrecht. Auf den ersten Blick erscheint diese klare Positionierung als Selbstverständlichkeit, findet sich das Analogieverbot doch als Teil des Gesetzlichkeitsprinzips (*nulla poena, nullum crimen sine lege*<sup>2</sup>) nicht nur im Strafgesetzbuch, sondern auch als Justizgrundrecht im Grundgesetz wieder.<sup>3</sup> Das Analogieverbot als klar definierte, unantastbare Säule des Rechtsstaates – ein aufklärerisch liberaler Idealzustand, von dem die Strafrechtspflege im wechselvollen 20. Jahrhundert nicht selten weit entfernt war.

Ursprünglich im Sinne Beccarias als aufklärerische Idee verbreitet<sup>4</sup>, ist die Tradition der Auseinandersetzung mit dem Analogieverbot im deutschsprachigen Raum untrennbar mit Feuerbach und dessen Konzept eines starken, liberalen Rechtsstaats verbunden. Demnach hatte das Analogieverbot – ebenso wie das liberale Strafrecht ganz grundsätzlich – in den politisch wechselvollen Zeiten des 19. und 20. Jahrhunderts keinen leichten Stand. Nach der ersten deutschen Gesamtkodifikation im RStGB von 1871<sup>5</sup> und auch in den folgenden Jahrzehnten weitgehend anerkannt, wurde das Analogieverbot unter der Herrschaft der Nationalsozialisten durch Gesetzesänderung zum Analogie*gebot* deformiert.<sup>6</sup> Die Wiedereinführung des Analogieverbots durch den Alliierten Kontrollrat und die bis heute gültige Kodifizierung in Verfassung und StGB haben zwar für eine erneute gesetzliche Etablierung des Prinzips gesorgt. Zugleich provozierte die gerichtliche Umsetzung des Prinzips – gerade unter dem Gesichtspunkt eines strikt verstandenen Analogieverbots – vor allem in den ersten Jahrzehnten nach dem Krieg nicht selten heftige Kritik im Schrifttum. Obwohl in jüngeren Urteilen des

---

<sup>1</sup> s. etwa BVerfG, NJW 2008, 3627; BVerfG, NJW 2007, 1666; BVerfG, NJW 2005, 2140, 2141; BVerfG, NJW 2002, 3693; BVerfG, NVwZ-Beil. 2001, 106; BVerfG, NJW 1995, 1141; BVerfG, NJW 1987, 43, 44; BVerfG, NJW 1986, 1671, 1672. Für den BGH zuletzt z.B. BGH, NJW 2012, 164, 165; BGHSt 52, 89, 92; BGH, NJW 2007, 524, 525; BGH, NJW 2006, 1890, 1891.

<sup>2</sup> Begriff zuerst bei *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts (1801), § 20.

<sup>3</sup> Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB.

<sup>4</sup> *Krey*, Keine Strafe ohne Gesetz (1983), 13 bezeichnet Montesquieu und Beccaria als „geistige Väter“ des strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzips.

<sup>5</sup> § 2 Abs. 1 Reichsstrafgesetzbuch.

<sup>6</sup> RGBl. 1935 I, 839.



BVerfG vermehrt eine gesteigerte Aufmerksamkeit für Fragen des Gesetzlichkeitsprinzips ausgemacht wird, ist die Kritik an höchstrichterlicher Rechtsprechung auch heute nicht erloschen. Ein Ziel dieser Untersuchung ist es demnach, zu überprüfen, ob das Analogieverbot dem Anspruch eines unumstößlichen Fundamentalprinzips des Strafrechts über den Zeitraum von 1871 bis heute gerecht wird. Der Zugriff auf diese Thematik erfolgt dabei in historischer Perspektive – also unter Berücksichtigung des Strafrechts des Kaiserreichs, der Weimarer Republik, des „Dritten Reichs“, der DDR sowie der Bundesrepublik –, welche freilich die aktuellsten Entwicklungen einbezieht. Diese Perspektive ermöglicht es, eventuelle Entwicklungssprünge, Stagnation und Brüche sichtbar zu machen und damit die Grundlage zu schaffen für das zweite zentrale Untersuchungsinteresse der Arbeit, nämlich die Frage, inwieweit die Genese des Analogieverbots zur Beantwortung der Kontinuitätsfrage in Bezug auf das deutsche Strafrecht der letzten 150 Jahre beitragen kann.

Der Hauptteil der Untersuchung ist in sieben Abschnitte gegliedert. Zunächst wird eine aktuelle Perspektive auf die Begriffe Analogie und Analogieverbot eingenommen (B.), bevor die historische Analyse der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und des Schrifttums die Entwicklung des Grundsatzes von 1871 bis heute nachzeichnet (C.–G.). Abschließend beleuchtet die Arbeit die Frage nach strafrechtlicher Kontinuität im Allgemeinen und erörtert die Rolle des Analogieverbots als möglichem Gradmesser von Kontinuität im deutschen Strafrecht (H.).

## I. Aktuelle Perspektiven auf das Analogieverbot

Eine aktuelle Sicht auf das Analogieverbot wird vorangestellt, um der historischen Untersuchung trennscharfe Begrifflichkeiten an die Hand zu geben. Am Anfang steht die Erkundung der Wurzeln des Analogieverbots, zu deren Zwecke ganz unterschiedliche Herleitungen gegenübergestellt und ausgewertet werden. Dabei beschränkt sich die Darstellung nicht auf genuin strafrechtliche Positionen, sondern bezieht auch verfassungsrechtlich fundierte Ansätze mit ein. Um eine pointierte Bearbeitung zu ermöglichen, ist das Analogieverbot sodann begrifflich aus dem Gesetzlichkeitsprinzip *nulla poena sine lege* zu isolieren. Dies wirft insofern Probleme auf, als insbesondere das Bestimmtheitsgebot eng mit dem Analogieverbot verbunden ist. Ein bewährter Ansatz an dieser Stelle ist die Abgrenzung nach den jeweiligen Adressaten der Bedeutungsebenen. Darüber hinausgehend wird die Arbeit vor allem anhand aktueller Rechtsprechung prüfen, inwieweit eine Kategorisierung gelingen kann. Ein weiteres Problemfeld eröffnet sich mit der Frage nach der Reichweite des Analogieverbots sowohl innerhalb als auch außerhalb des StGB. Die Untersuchung nimmt sich dessen mithilfe eines weiten Verständnisses des Prinzips, das seiner vornehmlich rechtsstaatlichen Fundierung am besten entspricht, an, und steckt den Anwendungsbereich entsprechend großzügig ab. Die abschließende Präzisierung des Analogiebegriffs erforder-

dert die Untersuchung des Verhältnisses von verbotener Analogie zur erlaubten Gesetzesauslegung. Eine Abgrenzung gestaltet sich gleich aus mehreren Gründen schwierig: Nicht nur ist fraglich, welche Ausformungen der klassischen Auslegungsmethodik überhaupt in Ansatz gebracht werden können. Im Detail offenbaren sich darüber hinaus Schwierigkeiten bei der Bestimmung des der grammatischen Auslegung zugrunde zu legenden Sprachgebrauchs und der Ausrichtung der teleologischen Methode. Vereinzelt wird eine Abgrenzung sogar als gänzlich unmöglich erachtet. Unter Berücksichtigung des Meinungsstands wird zunächst die Problematik dargestellt und anschließend zugunsten einer praktisch realistischen und handhabbaren Grenzziehung Position bezogen.

## II. Historische Untersuchung

Am Anfang der historischen Betrachtung steht die Untersuchung des Ursprungs des Analogieverbots sowie seiner frühen Entwicklungen. Dieser Abschnitt ist mit Blick auf die zeitliche Eingrenzung des Arbeitsthemas überblicksartig gefasst; als eigentlicher Ausgangspunkt soll die Kodifizierung des Gesetzlichkeitsprinzips im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 gelten. In der Folge beleuchtet die Arbeit den Stellenwert des Analogieverbots in der deutschen Strafrechtswissenschaft und -praxis in den Jahrzehnten nach seiner Kodifizierung durch die Zeit des ersten Weltkriegs und der Weimarer Republik. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten rückt naturgemäß vor allem die Neufassung des § 2 RStGB im Jahre 1935<sup>7</sup> – und damit die Deformierung des Analogieverbots – ins Zentrum der Bearbeitung. Die Arbeit wird in diesem Zuge die Hintergründe der Novellierung und ihre Folgen für die Rechtsprechung erörtern, um ein Bild des nationalsozialistischen Umgangs mit dem Prinzip Analogieverbot zu zeichnen, das im Rahmen der Kontinuitätsuntersuchung in Ansatz gebracht werden kann.

Den nächsten Einschnitt stellen das Kriegsende und die Maßnahmen des Alliierten Kontrollrats dar. Mit der Rückkehr zum Analogieverbot in der BRD ist der „vernünftige“ rechtsstaatliche Status auf dem Papier wiederhergestellt. Daraus ergibt sich aber nicht zwangsläufig eine Rückkehr zum Grundsatz *nulla poena sine lege stricta*. Infrage stellt dies zum einen die geringe Intensität, mit der das Analogiegebot im „Dritten Reich“ von der Rechtsprechung umgesetzt wurde. Zum anderen muss die – teils heftig kritisierte – Rechtsprechung der neuen bundesrepublikanischen Judikative auf ihre Prinzipientreue untersucht werden. Die Untersuchung wird dazu eine Vielzahl von Entscheidungen heranziehen und die praktischen Herausforderungen der Auslegung vor allem anhand zweier besonde-

---

<sup>7</sup> „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“